

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung

Steinach a.d.Ens

## § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4

- (1) Wahlgräber (Nutzungszeit **25** Jahre pro Grabstätte):
  - a) Einzelgräber 150,-- €
  - b) Familiengräber 300,-- €
- (2) Urnenreihengräber (Ruhezeit **15** Jahre) 150,-- €
- (3) Urnenrasengräber (Nutzungszeit **15** Jahre) 150,-- €
- (4) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 50,-- €

## § 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

- (1) bei Einzelgräbern pro Jahr 6,-- €
- (2) bei Familiengräbern pro Jahr 12,-- €
- (3) bei Urnenreihengräbern pro Jahr 6,-- €
- (4) bei Urnenrasengräbern 6,-- €

**§ 6**

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals	50,-- €
-------------------------------------------	---------

**§ 7**

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:

Unterhaltung der Außenanlagen und Wege, Wasser, Müllabfuhr:

(1) bei Kindergräbern pro Jahr	5,-- €
(2) bei Urnenreihengräbern und Urnenrasengräbern pro Jahr	5,-- €
(3) bei Einzelgräbern	7,50 €
(4) bei Familiengräbern	12,50 €

**§ 8**

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses	50,-- €
----------------------------------------------	---------

**§ 9**

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den 15.05.2018, für den Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtlich genehmigt durch die  
Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach am 10.07.2018

Mit Wirkung vom 01.08.2018 tritt diese in Kraft.